

Stempelgebühr 16,00 Euro

Identifikationsnummer

und Datum

...20

An

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Abteilung 38 – Mobilität

Verwaltungsamt Mobilität

Landhaus 3b, Silvius-Magnago-Platz 3

39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 4660

PEC: verwaltung.amministrazione.mob@pec.prov.bz.it

Antrag auf Beitrag für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen auf der Strecke Brenner - Salurn

Frist für die Einreichung: 31. Dezember

Die Beihilfengewährung erfolgt vorbehaltlich der positiven Entscheidung der europäischen Kommission über die Verlängerung der Beihilfenregelung.

Art. 7, LG 14. Dezember 1974, Nr. 37 igF. und BLR Nr. 655 vom 13 Juni 2017 igF.

Der/die Antragsstellende

Familienname Vorname

Geburtsort Provinz Staat

Geburtstag ..

Ansässig in: PLZ Ort Provinz

Straße/Platz/Fraktion Nr.

Telefon PEC

MwSt. Nr. Steuernummer

IBAN

Bankinstitut

Ansprechperson, falls diese nicht mit dem gesetzlichen Vertreter/der gesetzlichen Vertreterin identisch ist:

Familienname Vorname

Telefon E-Mail

Der/die Antragsstellende ersucht um die Gewährung eines Beitrages für:

Nr. ITE*, welche im **unbegleiteten kombinierten Verkehr** auf der Strecke Brenner-Salurn oder umgekehrt im Zeitraum vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026 transportiert werden.

Nr. ITE*, welche im **begleiteten kombinierten Verkehr** auf der Strecke Brenner-Salurn oder umgekehrt im Zeitraum vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026 transportiert werden.

Nr. ITE*, welche im **traditionellen Güterverkehr** auf der Strecke Brenner-Salurn oder umgekehrt im Zeitraum vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026 transportiert werden.

Gesamt Nr.

* **ITE** (Intermodale Transporteinheit): Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger mit oder ohne Zugmaschine, Wechselaufbau und Container

Der/die Antragsstellende erklärt:

- in Kenntnis der geltenden Richtlinien zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung des Güterverkehrs in Südtirol (Beschluss der Landesregierung Nr. 655 vom 13. Juni 2017 i.g.F.) zu sein;
- das Unternehmen ist nach geltendem Recht gegründet und ordnungsgemäß im Unternehmensverzeichnis der Provinz Nr. , mit der Haupttätigkeit Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr eingetragen;
- das Unternehmen befindet sich nicht in freiwilliger Liquidation oder in einem Insolvenzverfahren;
- das Unternehmen ist nicht ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Absatz 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten;
- das Unternehmen beachtet die nationalen und lokalen Kollektivverträge und hält die geltende Gesetzgebung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ein;
- das Unternehmen verpflichtet sich den Endkunden, welche den Eisenbahngüterbeförderungsdienst in Anspruch nimmt eine Reduzierung der Tarife im Ausmaß des zu erhaltenden Beitrages zu gewähren.
- die geltenden gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen, insbesondere die Bestimmungen zu den Kumulierungsgrenzwerten zu beachten.
- die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer wurden erfüllt und diese Stempelmarke wird ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt;

Der/die Antragsstellende ist sich bewusst, dass:

- Der Antrag muss vor Erbringung der Schienengüterverkehrsleistungen, für welche um Beitrag angesucht wird, gestellt werden;
- Für leer beförderte Eisenbahnwagen werden keine Beiträge gewährt;
- Zum Zwecke der Auszahlung des Beitrages müssen folgende Unterlagen an das Amt für Eisenbahnen und Flugverkehr übermittelt werden (PEC-Mail verwaltung.amministrazione.mob@pec.prov.bz.it):
 1. Dokumentation, aus welcher der Auf- und Abladeort, das Datum der Durchführung, die Zugnummer, die Wagenliste, die Nummer der Transporteinheiten und die Empfänger/Endkunden hervorgehen;
 2. Dokumentation über den an den Endkunden angewandten Beförderungspreis, aus welcher die effektive durch die Beitragsgewährung entstehende Begünstigung hervorgeht, die vom Endkunden gegenzeichnet ist (z.B. Vertrag, Rechnungen, Gutschrift zugunsten des Endkunden etc.)
 3. Kopie des mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen abgeschlossenen Vertrages (*verpflichtend bei MTOs*);
- Der Beitrag wird u.a. widerrufen, wenn der Begünstigte dem Endkunden nicht eine Reduzierung der Tarife im Ausmaß des zu erhaltenden Beitrages gewährt.

Art der Begleichung der Stempelsteuer

Im Gesuch sind die Identifikationsnummer und das Datum der Stempelmarke anzugeben. Die Stempelsteuer kann auch mittels F23 entrichtet werden. Die Einzahlung der Stempelsteuer muss jedenfalls mit einem früheren Datum erfolgen, als die Unterzeichnung des Dokumentes.

Mitteilung des digitalen Domizils

- Der/die Antragsstellende erklärt, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen müssen und dass diese Adresse während der gesamten Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt, bzw. eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Artikels 7 des L.G. Nr. 37/1974 und des Beschlusses der LR 655/2017. ngegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der zuständige Direktor der Abteilung Mobilität an seinem/ihrer Dienstsitz

Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können bei der Stichprobenprüfung, in der die Richtigkeit der von der interessierten Person vorgelegten Daten festgestellt wird, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern: Gemeinden, Handelskammer, Agentur für Einnahmen, Agentur für die territoriale Kohäsion, Transport- und Infrastrukturministerium, Autonome Provinz Trient, Eisenbahnunternehmen und MTOs – zur Erfüllung mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzliche personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zu 10 Jahren.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Rückmeldung – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist –, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Der/die Antragsstellende ist sich bewusst, dass im Falle von unwahren oder unvollständigen Erklärungen er/sie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß Art. 76 des DPR 445 vom 28. Dezember 2000 unterliegt und die Beiträge, welche aufgrund unwahrer Erklärungen gewährt werden, widerrufen werden. Das Amt führt Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der abgegebenen Erklärungen durch (LG Nr. 17/1993, Art. 5).

Datum ..2025

digitale Unterschrift des/der Antragsstellenden

Dokumente, die dem Antrag auf Beitrag beizulegen sind:

- detaillierter Finanzierungsplan (verpflichtend)